

Informationen zum Abgabenbescheid für das Jahr 2026

Grundsteuern - Hebesätze 2026

Die Erhebung der GRUNDSTEUERN erfolgt nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Auf die vom Finanzamt festgesetzten Steuermessbeträge wendet die Stadt Sassenberg folgende Hebesätze an:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 345 v.H. |
| 2. für Grundvermögen (Grundsteuer B),
dazu gehören unter anderem
unbebaute Grundstücke,
Ein- und Zweifamilienhäuser,
Geschäftsgrundstücke | 639 v.H. |

Einwendungen gegen angegebene Messbeträge im Abgabenbescheid sind an das Finanzamt zu richten. Bei **EIGENTUMSWECHSEL** werden die neuen Eigentümer erst dann zur Grundsteuer veranlagt, wenn der Zurechnungsbescheid des Finanzamtes beim Steueramt der Stadt Sassenberg eingegangen ist. Da die Grundsteuer eine Jahressteuer ist, erfolgt ihre Erhebung jeweils für ein Kalenderjahr. Maßgebend sind die Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse zu Beginn (01.01.) eines Kalenderjahres. Wird ein Grundstück verkauft, so bedeutet dies, dass die Steuerpflicht nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes erst mit Ablauf des Kalenderjahres endet.

Tarifübersicht 2026 der Grundbesitzabgaben

ABFALLBESEITIGUNGSGEBÜHREN:

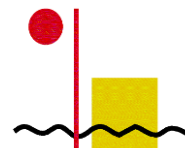
80 l Gefäß 14-tägliche Leerung ohne Biotonne	183,40 €/jährlich
80 l Gefäß 14-tägliche Leerung mit Biotonne bis max. 240 l	203,40 €/jährlich
120 l Gefäß 14-tägliche Leerung ohne Biotonne	275,40 €/jährlich
120 l Gefäß 14-tägliche Leerung mit Biotonne bis max. 240 l	305,40 €/jährlich
240 l Gefäß 14-tägliche Leerung ohne Biotonne	551,40 €/jährlich
240 l Gefäß 14-tägliche Leerung mit Biotonne bis max. 240 l	611,40 €/jährlich
zusätzliche Biotonne 120 l	72,60 €/jährlich
zusätzliche Biotonne 240 l	145,20 €/jährlich
Container 1,1 cbm/wöchentliche Leerung	5.608,80 €/jährlich
Container 1,1 cbm/14-tägliche Leerung	2.804,40 €/jährlich

ENTWÄSSERUNGSGEBÜHREN:

für Schmutzwasser	3,96 € je m ³
für Niederschlagswasser	0,54 € je m ² befestigte Fläche

FRISCHWASSERGEÜHREN:

Verbrauchsgebühr	1,39 €/cbm
Grundgebühr Wasserzähler mit einem Durchfluss Q3=4	0,23 €/Tag
Durchfluss Q3=10	0,92 €/Tag
zzgl. Umsatzsteuersatz 2026	7 %



STRAßENREINIGUNGSgebÜHREN:

Je Meter Grundstücksbreite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend:

a) dem Anliegerverkehr dient – S 2 –	1,82 €/jährlich
b) dem innerörtlichen Verkehr dient – S 3 –	1,46 €/jährlich
c) dem überörtlichen Verkehr dient – S 4 – (wöchentl. Reinigung)	1,08 €/jährlich
d) dem überörtlichen Verkehr dient – S 4 – (14-tägliche Reinigung)	0,54 €/jährlich

GEWÄSSERUNTERHALTUNGSgebÜHREN:

für versiegelte Flächen	2,17 € je Ar
für unversiegelte Flächen	0,02 € je Ar

HINWEISE ZUM EIGENTUMSWECHSEL:

Bei einem Eigentumswechsel besteht die Möglichkeit, die **UMSCHREIBUNG DER BENUTZUNGSgebÜHREN** auf den Erwerber vorzuziehen. Durch Erklärung des Verkäufers und Käufers (Eigentumswechselerklärung) ist auf Antrag eine vorzeitige Abrechnung der Benutzungsgebühren möglich. Das entsprechende Formular finden Sie bei den entsprechenden Abgaben im Internet unter <https://serviceportal.sassenberg.de> oder kann beim Bauverwaltungsamt - Frau Kreimer, kreimer@sassenberg.de - angefordert werden.

Wird keine entsprechende Erklärung abgegeben, erfolgt eine Umschreibung der Benutzungsgebühren auf den Käufer entsprechend dem Wertfortschreibungszeitpunkt für die Grundsteuer.

HUNDESTEUER:

a) ein Hund gehalten wird	60,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	72,00 € je Hund
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden	96,00 € je Hund

Falls im laufenden Jahr Hunde angeschafft werden, hat die Anmeldung zur Hundesteuer innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Sassenberg zu erfolgen. Hundehalter, die ihren Hund bisher nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Sollten bei Überprüfung nicht angemeldete Hunde festgestellt werden, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Ebenso hat der Hundehalter/die Hundehalterin den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter/die Halterin aus der Stadt Sassenberg weggezogen ist, bei der Stadt Sassenberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Sassenberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.